

# Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest

## für die Gemeinde Börnsen

**Nr. 28/2021**

**Bebauungsplanes Nr. 24 „Hamfelderredder/Schule/Sportplatz“ für das Gebiet:  
„Beidseitig Hamfelderredder ab der Grundschule Börnsen, westlich des  
Naturschutzgebietes Dalbek, nördlich der Flurstücke 44/2 und 42/1 der Flur 5,  
Gemarkung Börnsen, östlich an die vorhandene Bebauung an der Straße "Am  
Hang" angrenzend“  
Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung Börnsen hat in ihrer Sitzung am 06.08.2020 den Bebauungsplan Nr. 24 „Hamfelderredder/Schule/Sportplatz“ der Gemeinde Börnsen für das Gebiet: „Beidseitig Hamfelderredder ab der Grundschule Börnsen, westlich des Naturschutzgebietes Dalbek, nördlich der Flurstücke 44/2 und 42/1 der Flur 5, Gemarkung Börnsen, östlich an die vorhandene Bebauung an der Straße "Am Hang" angrenzend“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Hamfelderredder/Schule/Sportplatz“ tritt mit Beginn des 02.03.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.boernsen.de](http://www.boernsen.de) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

**Hinweis: Aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus bietet das Amt Hohe Elbgeest bis auf weiteres keine Sprechzeiten an. Bitte vereinbaren Sie telefonisch unter 04104/990-607 einen Termin zur Einsichtnahme.**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Börnsen, den 19.02.2021

gez. Klaus Tormählen

Bürgermeister

Dassendorf, 19.02.2021

(Siegel)

Christina Lehmann

Amtsdirktorin

**Veröffentlichungsvermerk**

Ausgehängt am: 22.02.2021 \_\_\_\_\_(Siegel)

Abzunehmen am: 02.03.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_(Siegel)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 22.02.2021

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest [www.amt-hohe-elbgeest.de](http://www.amt-hohe-elbgeest.de) wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Börnsen über die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben